Ein typisch-untypischer Schweizer Staatsrechtler : die Bedeutung Carl Hiltys für das schweizerische Staatsleben

Autor(en): **Thürer, Daniel / Spinnler-Schmid, Karin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald**

Band (Jahr): **22 (2009)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-893474

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein typisch-untypischer Schweizer Staatsrechtler

Die Bedeutung Carl Hiltys für das schweizerische Staatsleben

Daniel Thürer[1] und Karin Spinnler Schmid[2]

«Wieviel mehr Nutzen würde uns die ganze staatsrechtliche Literatur bringen, wenn sie, anstatt auf den ausgetretenen Gelehrtenpfaden einer hinter dem Anderen herzugehen [...] *oder gar nur aufzuzählen, was andere schon gedacht haben,* [...] *uns von jedem Culturlande eine genaue Analyse der Ideen böte, die in Wirklichkeit diese Staaten gebaut, erhalten, zerstört haben, oder noch heute beherrschen.»* Carl Hilty[3]

Er war während langer Zeit eine legendäre Figur im schweizerischen Staatsleben: der 1833 im st.gallischen Werdenberg geborene, in Chur aufgewachsene und als Rechtsanwalt praktizierende, an der Universität Bern lehrende, der Militärjustiz vorstehende, dem Nationalrat angehörende und 1909 im waadtländischen Clarens gestorbene Carl Hilty. Verbreitet war weitherum das Bild des hochgewachsenen, stets schwarz gekleideten Mannes mit weissem Bart, der in Berns Strassen den Zylinder zog und sich verbeugte, wenn er einem Leichenzug, einer Hochzeitsgesellschaft oder (damals verfemten) Heilsarmisten begegnete, der an der Universität von einem grossen Publikum, auch von Bundesräten besuchte Vorlesungen hielt und der als Mitglied des Nationalrates, welcher bei seinen Voten verstummte, als eine Art Gewissen der Nation hohen Respekt genoss.[4]

Wir wurden gebeten, Carl Hilty als Staatsrechtsprofessor zu schildern. Dabei müssen wir uns auf einige Charakterzüge des Gelehrten und seines Werkes beschränken, die uns heute noch oder gerade auch heute ansprechen, ja vorbildlich erscheinen, und lassen andere Züge, beispielsweise sein christologisches Weltbild, beiseite. Für Erweiterungen und Vertiefungen können wir auf eine reichhaltige Hilty-Literatur verweisen.[5]

Beruf aus Berufung

Am 23. Januar 1872 notierte Hilty in sein Tagebuch: «[Es] *sind mir endlich heute mein Werk und Beruf auf dieser Welt klarer geworden. Wenn man sich den Vierzigern nähert, so ist es Zeit, dies zu sehen, und zudem spürt man den unbezwinglichen Trieb, ein einheitliches, grosses, ins Allgemeine gehendes Werk zu fördern und seine Kräfte ganz demselben zuzuwenden und darin seine Befriedigung zu suchen. Schon lange gärt dieser Trieb in mir»*, fuhr Hilty fort, *«mein jetziger Beruf als Anwalt kann es nicht sein, und er ist immer weniger geeignet, es in Zukunft zu sein. Das sehe ich klar, obwohl ich den Weg des Aufgebens noch nicht sehe.* [...] *Reich zu werden durch Industrie oder Handel, dazu ist meine Begabung nicht. Ich würde nie darin zufrieden werden. Am liebsten neigte ich zu einem grossen unsterblichen Werk der Gelehrsamkeit oder des schaffenden Geistes überhaupt, zur Schriftstellerei im grössten Stil.* [...] *Es bleibt mir nichts übrig als der Staat.* [...] *– Von heute ab will ich mich entschieden zum Staatsberuf vorbereiten.»*[6]

1873 wurde Carl Hilty vom Berner Regierungsrat auf einen Lehrstuhl für Allgemeines Staatsrecht und Schweizerisches Bundesstaatsrecht mit Einschluss des Bernischen Staatsrechtes sowie vergleichende schweizerische Rechtskunde berufen.[7]

Das Interesse Hiltys galt in der Folge weniger der abstrakten und systematischen Jurisprudenz als der praktischen Rechtshandhabung und der Politik. Hilty, beeinflusst vom aufklärerischen Bewusstsein, vertrat die Auffassung, dass der Staatsbürger nicht allein das Recht, sondern zugleich die Pflicht zum autonomen Gebrauch der menschlichen Vernunft habe. Rationales Denken, Mut zur Kritik an Staat und Gesellschaft sowie geistige Unabhängigkeit und religiöse Toleranz sollten Tradition, Dogmengläubigkeit und kirchliche und staatliche Autorität überwinden. Das waren Ansätze, die er seinen Studenten weitergeben wollte. *«Thatsachen mit Raisonnement darüber»*, fand Hilty, *«nicht blosse Philosophie oder Dogmatik, das ist überhaupt das einzig für das Leben werthvolle Mittheilen im Staatsrecht und der Politik. Und wir werden auch erst auf diesem Wege zu einem brauchbaren Staatsrecht kommen, das nicht in Collegienheften und Bibliotheken bleibt, sondern auf die grosse Menge derjenigen praktischen Einfluss übt, in deren Händen doch heutzutage die Anwendung liegt.»*[8]

Vor seiner Berufung und auch während seiner Tätigkeit als Professor und zeitweise Rektor an der Universität Bern publizierte Hilty juristische, historische und politische Schriften. Darunter sind besonders das Werk *Theoretiker und Idealisten der Demokratie* von 1868 sowie *Ideen und Ideale der schweizerischen Politik* von 1875 zu erwähnen – lesenswert und informativ sind auch die Vorlesungsreihen über *die Politik der Eidgenossenschaft* und *die Helvetik* von 1875 bzw. 1878, die Schrift über *Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht* von 1887 und *Die Bundesverfassungen*

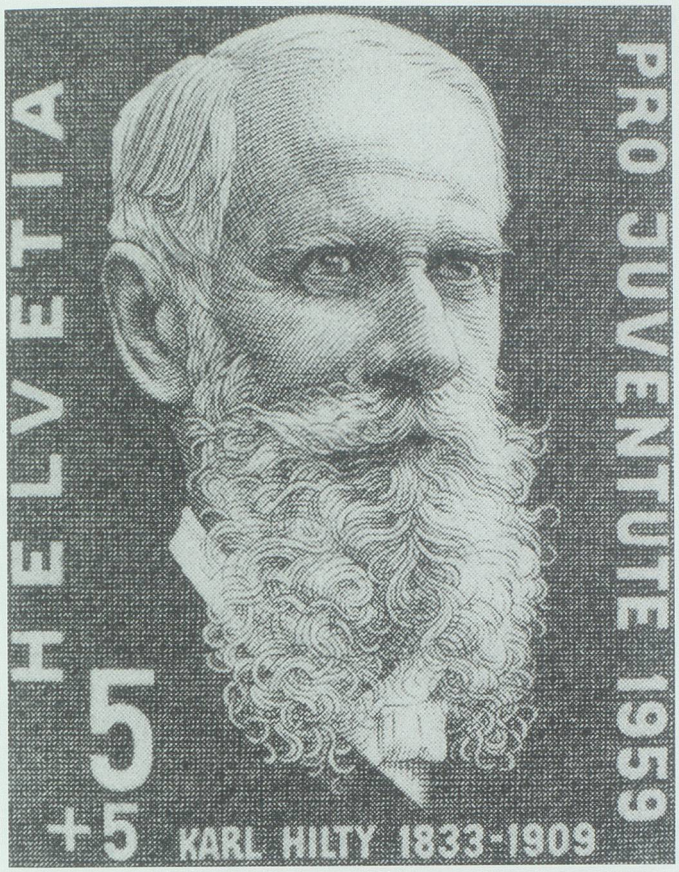

Zum 50. Todesjahr (1959) wurde Carl Hilty mit einer Briefmarke der Pro-Juventute-Porträtserie geehrt.

der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1891.

Verfechter der direkten Demokratie und einer wahren Republik

Unter Politik eines Staates seien – so Hiltys erfrischender Ansatz – die *«leitenden Ideen»* zu verstehen, die ihn erhalten und wesentlich bestimmen.[9] Es habe, fand er, «[…] *noch keinen grossen Mann und noch kein* […] *bedeutendes Volk in der Geschichte gegeben, das nicht idealistische Zwecke verfolgt hätte»*.[10] Dem schweizerischen Volk attestierte er *«eine seltsame Mischung von nüchtern-praktischem Verstand und doch wirklicher Begeisterungsfähigkeit und idealem Schwung»*.[11] Hilty vertrat einen in der Praxis verwurzelten *«reellen Idealismus»*.[12] Vor diesem Hintergrund sind die Gedanken Hiltys zur Demokratie und zur von dieser zu unterscheidenden Republik bedeutsam.

Hilty war ein überzeugter Verfechter der *direkten Demokratie*. Dies entsprach seiner gesellschaftspolitischen Grundüberzeugung. Er schrieb:

«Sehr viele der sogenannten Gebildeten leben aber eben von Jugend auf bis zu ihrem Tode in einer ganz künstlichen, im Grunde sehr engen und kleinlichen Welt und lernen von ihren Mitlebenden auch nur diejenigen kennen, welche in dem gleichen Gewächshause eingesperrt sind. Ja sie setzen sogar einen besonderen Werth auf eine solche Abschliessung und Gefangenschaft, die sie 'Exclusivität', 'Distinction' nennen, deren Öde sie allerdings öfter instinctiv in dumpfer Langeweile empfinden. Sie würden nicht blos glücklicher sein und glücklicher machen, wenn sie diese grossentheils nur eingebildete Superiorität aufgäben, sondern auch unendlich an Geist und Charakter gewinnen. Denn Alles das, was den Geist befreit und das Herz erweitert, das wahrhaft Gute und Geistvolle, das wächst nicht eo ipso in den 'höheren Regionen', sondern es steigt dahin auf aus den grossen breiten Massen des arbeitenden Volkes, durch diejenigen, die sich selbst aus demselben zu einer höheren gesellschaftlichen Stufe erheben, oder es wenigstens noch verstehen, diese wahren, und natürlichen Zustände zu beobachten und zu schätzen.»[13]

Hilty verwendete häufig den von der Demokratie unterschiedenen Begriff der *Republik*[14]. Das Konzept der Staatsform der Republik scheint uns gerade heute aktuell und zukunftsträchtig zu sein. Was hat Hilty mit Republik gemeint? Definiert hat er die Republik nicht, aber doch als Phänomen umschrieben. Er vertrat etwa die Auffassung, die wirkliche Aufgabe der Schweiz

---

1 Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht, öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung sowie Leiter des Instituts für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht an der Universität Zürich. – Als ich Ende der 1970er Jahre am Heidelberger Max-Planck-Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht angestellt war, schickte mir mein Zürcher Freund Alfred Kölz, der ebenfalls an einer Habilitationsschrift arbeitete, über eine gewisse Zeitspanne hinweg, jeweils am Montag, Auszüge aus Carl Hiltys Buch *Glück*. Hiltys Gedanken sollten die Leidenschaft des Forschers beflügeln. Sie haben mein lebhaftes Interesse an dieser einzigartigen Gestalt des schweizerischen Staatslebens begründet.

2 Lic. phil., Assistentin am Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht an der Universität Zürich.

3 Hilty, Vorlesungen 1875, S. 253f.

4 Zur Person Hiltys vgl. auch Thürer, Bd. 2, 1972, S. 773ff.; Mattmüller 1966, S. 1ff.

5 Siehe Literaturverzeichnis am Schluss dieses Beitrags.

6 Steiger 1937, S. 287.

7 Näheres zur Wahl und deren Vorgeschichte siehe Mattmüller 1966, S. 116ff; Ackermann 1995, S. 179f.

8 Hilty 1875, S. 253f.

9 Steiger 1937, S. 25.

10 Steiger 1937, S. 25.

11 Steiger 1937, S. 28.

12 Steiger 1937, S. 25.

13 Hilty 1887, S. 435f.

14 Vgl. dazu auch Schneider 1987, S. 520f.

Ab 1873 Carl Hiltys Wirkungsort als Staatsrechtsprofessor: die Universität Bern.
Foto Andreas Reich, Salez

als Republik liege in einer inneren Erhebung gegen kleinliche, materialistische und egoistische Staatsgesinnung. Zu Recht heisse es in Artikel IV der Helvetik-Verfassung: *«Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.»*[15] Die republikanische Politik bestehe darin, zu bewirken, dass das Recht durch die Regierten selbst geschehe, *«als ihre eigene, freiwillige That»*. Diese Form der Mitverantwortung und Anteilnahme lenke den Blick des Menschen hinaus auf das Wohl der Allgemeinheit und erweitere seine Menschlichkeit.[16]

«Die Hauptkunst und Aufgabe der republikanischen Regierung ist die geistige und moralische Hebung des gemeinen Mannes. Der gemeine Mann hebt sich aber am besten in einem gehobenen, von grossen und wahren Ideen getragenen Staatswesen.»[17]

Die Geschichte der Schweiz kenne allerdings – so präzisierte Hilty – keine Versuche, eine doktrinäre, halb kosmopolitische, nagelneue Republik an die Stelle der nationalen historischen Eidgenossenschaft zu setzen.

«Meist hatte die schweizerische Bevölkerung den richtigen Instinkt, diese Ideen bei sich gewähren zu lassen, ihnen sogar einen wohlwollenden Anteil zu schenken, soweit sie irgendwelche menschheitliche Resultate versprachen, aber sich dabei bewusst zu bleiben, dass wir selbst keine kosmopolitische Republik sind, gut genug zum Probierstein für Dinge, die vielleicht nicht zu unserer Natur passen. Unser Staat ist [...] *keine leere Tafel, auf die man jeden politischen oder sozialen Versuch aufschreiben kann, um die Wirkung daraus zu beurteilen. Er muss jede geistige Frage Europas auch erfassen, weil er eine geistige Macht in Europa ist und auch sein soll, aber er muss die Fragen alle selbständig und nach eigenem Bedarf in sich verarbeiten.»*[18]

Nach Europa gewandt, schrieb Hilty: *«Ein durch seine Farblosigkeit unnütz gewordenes Gemeinwesen, das nur noch eine Reduktion von schon bestehenden andern auf einen kleineren Massstab ist, duldet Europa auf die Länge in seiner Mitte sicherlich nicht, und es würde auch sich selbst allmälig überflüssig und bloss hinderlich für die allgemeinen Gedanken humanitären Fortschrittes vorkommen, dass es in irgend einer der jetzt hiefür sehr erleichterten Formen in seine Auflösung einwilligen müsste.»*[19]

Hilty versuchte, mit seinem Wissen und seinem Engagement konstruktiv für den Staat und die Menschheit zu wirken – dem republikanischen Staatsmodell näher zu kommen.[20] 1848, im Moment der Bundesstaatsgründung, dominierte noch das repräsentative Verfassungsmodell der Liberalen mit dem allgemeinen, gleichen Männerwahlrecht.[21] Nach einer Zeit innenpolitischer Stabilität kam es erneut zu Protestbewegungen. Das Volk wollte mehr Mitsprache, seinen Anteil an der Gesetzgebung und an anderen staatlichen Kompetenzen; es verlangte, so schrieb der Redaktor einer Berner Tageszeitung, *«dass die Selbstregierung eine Wahrheit werde»*.[22] Landauf und landab wurden Forderungen zur Einführung der Volksabstimmung auf Bundesebene laut. *Bundesrat Jakob Dubs* verfasste 1868 eine Schrift über die Fortentwicklung der schweizerischen Demokratie, in der er sich für eine Vielzahl von Reformen einsetzte, in der aber die Institution der Volksabstimmung keine Erwähnung fand.

Hilty verfasste als «kleiner» Anwalt aus Chur eine Entgegnung gegen diese von *«Herrn Bundesrath Dr. Dubs verfasste Schrift»*.[23] Zur Opposition fühle er sich, so eröffnete er sein kämpferisches Pamphlet, als Bewohner des Kantons Graubünden ganz besonders berufen und dies umso mehr, *«weil er als Nichtbürger desselben keinerlei bloss aus dem Blute stammende Vorliebe für die althergebrachten Institutionen dieses Landes haben kann»*.[24]

Natürlich war sich auch Carl Hilty über die Schwierigkeiten einer Volksabstimmung bewusst, kam aber zum Schluss: *«So viel ist unbestreitbar: Jedes Gesetz durchläuft bei dem Institut der Volksabstimmung, wie bei keiner anderen Institution so zweckmässig, verschiedene natürliche, auch der Zeit nach genügend auseinanderliegende Stadien und gelangt daher zu reiferer Beurtheilung und Erwägung, zu allgemeinerer Kenntnis und eventuell Billigung und, um so zu sagen, zu grösserer Feuerprobe und Friktion aller im Staate bestehenden Meinungen und Ansichten, als dies bei irgend einem anderen System möglich ist.»*[25]

Mit Annahme der Verfassungsrevision von 1874 wurde die (halb-)direkte

Demokratie auf Bundesebene Tatsache. Das Recht, mittels Unterschriften eine Volksabstimmung über ein missliebiges Gesetz zu erzwingen, bildete im 19. wie auch im 20. Jahrhundert den Kern der schweizerischen Demokratie. Doch das Volk, dies galt es für Hilty zu lernen, musste zuerst an diese neue, ehrenhafte[26] Aufgabe herangeführt werden. Denn das neue Recht bedeutete für den Einzelnen auch Arbeit – die Pflicht, sich in ein politisches Begehren einzulesen und sich eine Meinung zu bilden. Die Umsetzung stiess auf Widerstände. Deshalb wohl verfasste Carl Hilty 1875, ein Jahr nach der Einführung des fakultativen Referendums, eine Art Klageschrift über die Demokratie, in der er die Teilnahmslosigkeit und das pure Interessendenken der Massen anprangerte.

Damit *«der Tropfen demokratischen Öls»* fliesse, appellierte Hilty auch an die politischen Vertreter, die Staatsmänner, denn diese müssten neben der Sorge nach Gerechtigkeit für alle ihre Aufmerksamkeit (vermehrt) den Interessen des gemeinen Mannes zuwenden.[27]

Zwei Jahre später, 1887, äusserte sich Carl Hilty wiederum zum Referendum im schweizerischen Staatsrecht. Stimmen, die sich gegen diese Institution erhoben, drängten ihn dazu. Bis zum damaligen Zeitpunkt waren bereits einzelne schweizerische Gesetze vor das Volk gekommen, wie zum Beispiel das Gesetz über Zivilstand und Ehe, das die Zivilehe einführte, oder die Eidgenössische Subventionierung der Gotthardbahn, die gegen zahlreiche Interessen grosser Landesteile verstiess. Ohne die Volksabstimmung, so sagte Hilty, wären diese zwei Gesetze nicht zur Anerkennung gekommen, *«die Opposition sei nur durch die Thatsache verstummt, dass die Mehrheit des Volkes diese Massregeln* [gebilligt hatte]».[28] Deshalb konnte Hilty die prinzipielle Opposition gegen das Referendum nicht nachvollziehen. Denn die gleichen Gründe, die gegen eine solche Institution sprechen würden, *«sprächen auch gegen die Demokratie und die Republik überhaupt»*.[29]

Sorge für religiöse Freiheit und Toleranz

Der Konflikt zwischen dem liberalen Rechtsstaat und der römischen Kirche, der durch den Widerstand der Katholiken gegen den jungen Bundesstaat ausgelöst worden war, erhielt neue Nahrung, als das Vatikanische Konzil im September 1870 die päpstliche Unfehlbarkeit verkündete.[30]

Der Bundesrat unterstützte eine Politik der Loslösung von der Kirche. Der Leitsatz «cuius regio, eius religio» sollte vom Tisch gefegt werden. Der Staat sollte keine Staatskirche und keinen Staatsglauben irgendeiner Art kennen, sondern es dem Einzelnen überlassen, seine religiöse Verbindung mit Gleichgesinnten zu suchen und zu wählen. Hilty präzisierte: *«Dagegen sind alle diese religiösen Verbindungen – Kirchen genannt – nicht vom Staat getrennte, neben und ausser ihm stehende, sondern im Staat lebende, innerlich freie, äusserlich aber ihm untergeordnete Genossenschaften. Unter seinem Schutz, wo sie es bedürfen, sonst frei durch das Grundgesetz des Staates, nicht durch ein besonderes Recht.*[31] […]

Das einzige Auszeichnende, der Wichtigkeit des Zweckes wegen, die der Staat anerkennt und würdigt, besteht darin, dass die Staatsverfassung diese Art von Genossenschaften in ihrer Existenz und Freiheit noch ausdrücklich gewährleistet; im Übrigen haben sie, so hoch sie in dem individuellen Leben der Einzelnen stehen mögen, rechtlich doch keine andere Natur, als andere Vereinigungen zu erlaubten Zwecken.»[32] Deshalb müsse, so Hilty, *«alles besondere bisherige sogenannte 'Kirchenrecht' und 'Kirchenstaatsrecht' dem gewöhnlichen Civilgesetzbuche Platz machen*[33] […]», und es sei klar, dass *«eine polizeiliche Oberhoheit über die auf seinem Gebiete bestehenden derartigen Vereinigungen zustehe und somit in diesem Sinne, um uns eines trivialen Ausdruckes zu bedienen, der Staat über der Kirche stehe»*.[34]

Hilty liess keinen Zweifel daran, dass der Staat ein bleibendes Interesse am Fortbestand der religiösen Gruppierungen haben müsse. Denn die religiösen Genossenschaften würden nach innerer Darstellung suchen und nicht nach äusserlicher.[35] Der Staat solle, so riet Hilty, diese Vereinigungen in Ruhe lassen, diese so schützen, wie es die Verfassung vorsehe und davon profitieren, dass diese gläubigen Menschen *«dem Egoismus, der Stammwurzel alles Bösen»*, abgeneigt seien.[36]

---

15 Ochs 1798.

16 Steiger 1937, S. 143.

17 Hilty, Vorlesungen 1875, S. 298.

18 Steiger 1937, S. 40; vgl. demgegenüber Thürer 2005.

19 Hilty 1891, S. 418.

20 Gottfried Keller hat dieses Thema, den politisch aktiven und sich für das Gemeinwohl einsetzenden Bürger, immer wieder in seinen literarischen Werken gezeichnet. Im *Fähnlein der sieben Aufrechten* heisst es beispielsweise: «Keine Regierung und keine Bataillone vermögen Recht und Freiheit zu schützen, wo der Bürger nicht imstande ist, selber vor die Haustür zu treten und nachzusehen, was es gibt!» Siehe dazu: Hettling 1998, S. 253f.

21 Vgl. dazu Thürer 1998, S. 15ff. und S. 94f.

22 Berner Tageszeitung *Bund*, zitiert von: Schaffner 1998, S. 212f.

23 Hilty 1868.

24 Hilty 1868, S. 3.

25 Hilty 1868, S. 10f.

26 «Diese Einrichtung ist, wie die Republik selbst, ein Ehrenzeichen für das Volk, das sie verträgt. Es ist damit eben ein emanzipiertes Volk, das keine der Arten von Vormundschaft mehr bedarf, die von dem Staatsrecht successive erfunden worden sind.» In: Hilty 1887, S. 427.

27 Hilty, Vorlesungen 1875, S. 281.

28 Hilty 1887, S. 431f.

29 Hilty 1887, S. 437.

30 Mehr zum Thema Kulturkampf und dem Verhältnis des Staates zur Kirche vgl. His 1920–1938, Bd. 3, Kap. XVII, S. 831f.

31 Hilty, Vorlesungen 1875, S. 277f.

32 Hilty, Vorlesungen 1875, S. 278.

33 Hilty, Vorlesungen 1875, S. 275.

34 Hilty 1868, S. 23.

35 Hilty 1868, S. 23.

36 Hilty 1868, S. 23.

Es war Hilty ein grosses Anliegen, dass der erbitterte Kulturkampf befriedet würde, und er hegte sogar die Hoffnung, dass die Eidgenossenschaft für die benachbarten Länder hinsichtlich der Trennung von Staat und Kirche ein Musterbeispiel darstellen würde. *«Namentlich muss unsere Eidgenossenschaft»*, forderte er, *«es auf nationalem Boden von neuem versuchen, Vaterland und gewissenhafte religiöse Überzeugung keine Gegensätze werden zu lassen. Und zwar nimmt sie auch dieses Problem neben ihren andern auf, vorangehend allen Völkern, wenn sie das bleiben soll, wozu sie bestimmt ist, der freiste, am meisten auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegen Alle gegründete Staat, das wahre Salzkorn der Erde in dem alten, sich nun erneuernden Europa.»*[37]

Vor dem Hintergrund eines heutigen drohenden Kulturkampfes in Europa – viele Immigranten und Immigrantinnen bringen ihre religiösen Überzeugungen mit in eine überwiegend christlich geprägte Kultur – ist das Eintreten Hiltys für Säkularisierung und aktive Toleranz ein lehrreicher Hinweis für mehr Verständigung und Öffnung gegenüber anderen Religionen.

Bildung als Gemeingut und akademischer Auftrag

«Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.»[38] Dieser Satz aus der Helvetischen Verfassung war also das Credo von Hiltys Lehr- und Forschungstätigkeit. Dazu kam ein ausgeprägter Sinn für die Inter- oder (besser) Transdisziplinarität des akademischen Wirkens. Hiltys späterer Kollege Philip Thormann schilderte seine Eindrücke von dessen Lehrtätigkeit mit folgenden Worten: *«Seiner ganzen Veranlagung nach war Hilty ebenso Historiker wie Jurist; dies trat am deutlichsten zu Tage in seinen Vorlesungen über Bundesstaatsrecht, die er mit ganz besonderer Liebe behandelte. Man könnte wohl diese Kollegien mit Recht als 'vaterländische' Vorlesungen bezeichnen, in denen der verehrte, greise Lehrer seinen Zuhörern nicht bloss die Kenntnis des eidgenössischen Verfassungsrechts vermitteln, sondern ihnen das geschichtliche Werden des Bundesstaates, das Verständnis für die bundesrechtlichen öffentlichen Institutionen in ihrer Entwicklung nahe bringen wollte. Und der leitende Grundsatz war die Liebe zum Vaterlande. In seinen übrigen Vorlesungen, namentlich im Allgemeinen Staatsrecht, trat in ihm der Philosoph in den Vordergrund; und so finden wir bei ihm Verständnis für Recht, Geschichte und Philosophie in seltenem Masse vereinigt.* [...] *In seinen Vorlesungen spiegelte sich aber auch das warme Interesse wieder, das Hilty allen Tagesfragen von Bedeutung schenkte, besonders denen, bei welchen ethische und religiöse Momente im Vordergrund standen.»*[39]

Carl Hilty in seiner frühen Berner Zeit. Zeichnung der Berner Malerin Clara von Rappard.

Walther Burckhardt, Hiltys Nachfolger an der Universität und in der Herausgabe des *Politischen Jahrbuches*, kommentierte, Hilty habe sich in seinen Vorlesungen sowohl an den werdenden Juristen wie an den zukünftigen Staatsbürger gewandt. Er habe sich nicht aufgehalten bei formell-juristischen Kontroversen. Die formelle Seite des Rechts sei ihm fremd geblieben, schrieb Burckhardt, nachdem er seine Helvetikvorlesung gelobt hatte, *«der systematische Aufbau des positiven Rechts sei nicht seine Sache gewesen»*.[40] Hilty verstand sich auch in seiner Eigenschaft als Hochschullehrer als politischer Erzieher der Studenten, aber auch – über die Universität hinaus – der politischen Öffentlichkeit.

Dem gesamten Hochschulwesen rief Hilty zu: *«Höher hinauf!»*[41] Bei aller notwendigen Fachausbildung dürfe die Hochschule nicht herabsinken zur blossen Schule, zur Fachschule. *«Eine solche würde»* – die Einschätzung könnte aus heutiger Sicht aktueller nicht sein – *«nur Leute erziehen, wie sie jetzt schon häufig genug sind, die eine kleinere Abteilung des menschlichen Wissens vielleicht mit einer gewissen mechanischen Virtuosität beherrschen, für alles übrige*

aber kein rechtes Interesse und Verständnis haben, und sich in dem, was nicht zu ihrem Fache gehöret, blindlings an Autoritäten halten.» So weit es irgendwie gehe, müsse die Hochschule an den grossen Ideen festhalten, die sie geschaffen habe: an der Idee der Bildung, einer *«höheren Ausbildung des gesamten Menschen»*. Die Universität müsse zum Beispiel einen Juristentyp heranbilden, der aus immer höherer Verpflichtung heraus bereit sei, *«einen grossen Teil seiner Zeit und Kraft ohne eigensüchtige Nebenabsichten dem vaterländischen Interesse zu widmen»*. Sie müsse *«Männer erziehen, die imstande seien, die Grundsätze der wiedererwachten Demokratie durchzuführen und dauernd am Leben zu erhalten»*.[42]

Die Institution eines Referendums, wie es in der Schweiz 1874 eingeführt wurde, sei ein Ehrenzeichen für die schweizerische Eidgenossenschaft. Es zeige, dass das Schweizervolk emanzipiert sei und keinerlei Vormundschaft mehr bedürfe. In anderen Staaten wie in Russland, der Türkei oder in neu gebildeten Staaten wie Rumänien, Serbien, Bulgarien käme *«niemand, der politischen Verstand»* besitze, darauf, diese Institution einzuführen, *«da in denen eine kleine Zahl Gebildeter einer grossen, noch rohen und undisziplinierten, an Selbstregierung nicht gewöhnten Volksmasse gegenübersteht»*.[43] In der Eidgenossenschaft müsse ein hoher allgemeiner Bildungsstand der männlichen wie auch der weiblichen Bevölkerung erreicht werden, damit diese die Arbeiten der demokratischen Führerschicht beurteilen könne.

Zur Erreichung dieses Plans griff Hilty auf seine Lieblingsidee zurück, nämlich die Errichtung einer nationalen Universität.[44] In dieser Institution sollte nicht nur das Fachwissen, sondern auch der *«Schwung der Seele»* gepflegt werden.[45] *«Der persönliche Verkehr aller künftigen Bürger der obersten Bildungsklasse eines Staates muss»* – so Hilty – an *«einer Hochschule»* zustande kommen. Ähnlich wie dies bereits Ochsenbein, Druey und Bussard zur Zeit der Bundesstaatsgründung gesehen hatten, sollten Wissenschaften und Künste in einem *«ésprit national et démocratique»* gelehrt werden.[46] Aber auch um das «Wie» der Bildung, war er besorgt, denn er beobachtete: *«Eine sehr dürftige Rolle spielt in unseren Schulen gewöhnlich die Anleitung zum Selbstdenken und Produzieren, worin doch eigentlich zuletzt der ganze Werth der Bildung liegt.»*[47]

Hilty erklärt es zur Aufgabe der Universitäten, durch beste Kenner ihrer Fachgebiete *«stark konzentrierte Übersichts- und Kerndarstellungen»* vortragen zu lassen, die dem Studenten vom anderen Fache, aber auch dem Nichtakademiker einen Überblick über die Wissensgebiete verschaffen könnten.[48] *«Es ist heutzutage nicht mehr möglich, selbst für die Gelehrtesten, in allen Zweigen des jetzt so ausgedehnten menschlichen Wissens wirklich zu Hause zu sein. Man muss sich begnügen, eine gewisse Partie davon gründlich zu kennen und von dem Übrigen eine ganz klare Vorstellung zu besitzen.»*[49]

Hilty appellierte nicht zuletzt auch an die jungen Frauen, die die Hochschule besuchten: «[…] *helfen Sie doch auch mit, seien Sie nicht bloss passive Mitbürger und bloss schön, was viel zu wenig geleistet ist.* […] *Helfen Sie also recht mit zu allem Guten und Grossen in unserem Lande, nicht bloss zu Theater, Conzerten und Bazaren. Auch für Sie wird die neue Hochschule gebaut.* […] *Das weibliche Geschlecht soll seinen Antheil an dem Bildungsschatze unserer Zeit auch erhalten. Aber es soll dann auch etwas damit anzufangen wissen.*»[50]

Vorkämpfer für das Frauenstimmrecht

Bis zum Jahr 1848 war nicht jeder männliche Staatsangehörige in der Schweiz automatisch ein Bürger mit politischen Rechten. Aufgrund ständischer Wahlkriterien oder eines Zensuswahlrechts blieben gewisse von der politischen Partizipation ganz oder teilweise ausgeschlossen.[51] Mit der schweizerischen Verfassung von 1848 wurden die ständischen Privilegien abgeschafft und ersetzt durch das «allgemeine» Stimm- und Wahlrecht, welches aller-

37 Hilty, Ideen 1875, S. 23f.

38 Hilty, Ideen 1875, S. 9.

39 Mattmüller 1966, S. 121.

40 Mattmüller 1966, S. 125.

41 Hilty 1902, S. 39.

42 Steiger 1937, S. 119f.

43 Hilty 1887, S. 427.

44 Der weitestgehende Versuch zur Errichtung eines nationalen Bildungsraumes Schweiz stammt aus der Zeit der Helvetik (1798–1803). Die Mittel, Möglichkeiten und Ressourcen, um diese Ideen zu realisieren, fehlten der Helvetischen Regierung allerdings, die Zeit der Helvetik war zu kurz und die Widerstände aus den Kantonen zu gross: Das Projekt eines einheitlichen schweizerischen Schulsystems, das von einer Nationaluniversität bzw. von einem Nationalinstitut gekrönt worden wäre, blieb auch später, in der Regenerationsphase, als versucht wurde, eine überkantonale Bildungspolitik zu etablieren, ein Projekt (Criblez 2008, S. 16).

Sollte sich dies 1848 ändern? Die erste Bundesverfassung von 1848 wies dem Bund das Recht zu, eine Universität und eine Polytechnische Schule zu gründen. 1854 wurde jedoch nur die Gründung einer Polytechnischen Schule (heute: ETH) beschlossen, die bereits ein Jahr später eröffnet wurde. Die Schaffung einer eidgenössischen Universität scheiterte erneut am föderalistischen Widerstand.

45 Mattmüller 1966, S. 124.

46 Die beiden Radikalen Ochsenbein und Druey sowie der Freiburger Liberale Bussard setzten sich vehement für eine schweizerische Hochschule ein, denn der Einfluss der ausländischen Hochschulen auf die dort studierende Schweizer Jugend sei nicht förderlich: «[…] im Ausland lernten die Jünglinge Ideen und Begriffe kennen, welche mit dem republikanischen Wesen, mit dem demokratischen Charakter des Schweizervolkes nicht im Einklange» ständen. Vgl. dazu Kölz 1992, S. 595ff.

47 Hilty 1894, S. 20.

48 Mattmüller 1966, S. 201.

49 Hilty 1903, S. 54.

50 Hilty 1902, S. 36f.

51 Das allgemeine Wahlrecht wurde 1798 in der Helvetik eingeführt, 1803 eingeschränkt, 1815 schliesslich vorerst abgeschafft, in den 1830er Jahren in verschiedenen Kantonen wieder etabliert.

Zur 600-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft im Auftrag des Bundesrates verfasst: «Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft», Bern 1891.

dings weiterhin nur für Männer galt. Mit dem Bürgerrecht erlangten die Männer auch das Recht auf politische Mitbestimmung. Schweizer Frauen blieben, trotz des verliehenen Staatsbürgerrechtes, von der politischen Partizipation ausgeschlossen.[52]

Carl Hilty versuchte im Jahr 1897 diesem Phänomen des mangelhaften Einbezugs der Frauen in den politischen Prozess auf den Grund zu gehen. Es leuchtete ihm nicht ein, dass *«ganze Klassen von Frauen* [...] *an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen erscheinen, da sie für dieselben ebensoviel Interesse und Verständniss besitzen und mitunter mehr Gerechtigkeitssinn, Idealität und Aufopferungsfähigkeit hinzu bringen würden, als viele Männer».*[53]

Und er fuhr fort: *«Denn nicht allein sind die Frauen nun ziemlich allgemein zur Theilnahme an den höheren Studien in Gymnasien und Universitäten zugelassen, welche die natürliche Vorbedingung und Einleitung zu dieser Frage der Gleichberechtigung bilden, sondern sie sind auch schon jetzt zu manchen Schul-, Staats-, Gemeinde- und Verkehrsbeamtungen wählbar, die sicherlich grössere Anforderungen an Kenntnisse und Charakter stellen, als diejenigen, die für das allgemeine Stimmrecht als genügend erachtet werden. Wo das passive Wahlrecht in so hohem Massstabe besteht, ist ein eigentlicher Grund, das aktive auszuschliessen, nicht mehr vorhanden und es ist, wie schon Eingangs gesagt wurde, nicht recht abzusehen, warum eine Lehrerin, die in ihrer Schule schweizerische politische Geschichte und Verfassungskunde lehren darf, nicht fähig sein sollte, an einer Referendums- oder Verfassungsabstimmung oder an einer Wahl Theil zu nehmen. Es fehlt hier»*, so wunderte sich Hilty, *«also die Logik in diesen Verhältnissen,* [...]*.»*[54]

Frauen konnten trotz der wachsenden Integration in den Staat (vor allem in den Bereichen Schule, Armenwesen und Kirche) nicht direkt Einfluss auf die Ebene der Beschlussfassung nehmen. Deshalb hatten sie zur Verbesserung ihres gesellschaftlichen Status und ihrer rechtlichen Stellung auf die Konsensfähigkeit ihrer Forderungen zu achten. Und sie waren für deren Realisierung auf männliche Bündnispartner angewiesen. Einer davon war Carl Hilty.

Der Vorkämpfer Hilty setzte sich seit den 1880er Jahren für die politische Gleichheit von Frau und Mann ein,[55] er sah im Frauenstimmrecht den praktischen Kern der Frauenfrage. *«Die Freiheit besteht wesentlich darin, dass man an der Gesetzgebung Theil nimmt; alles Andere ist eine Gewährung von Rechten, die auf dem guten Willen eines Dritten beruht und deshalb eine sehr zweifelhafte Errungenschaft.»* Den Frauen müsse die politische Gleichheit dauerhaft gewährt werden, auch wenn dies schmerzhaft sei, denn *«niemals wird* [...] *eine bisher bevorrechtete Klasse einer anderen gern Rechtsgleichheit gewähren».*[56]

Hilty machte sich nichts vor: Eine rasche Verwirklichung des Frauenstimmrechts war nicht realistisch. Seiner Ansicht nach basierte der Widerstand der Männer, ihre politischen Rechte mit den Frauen teilen zu müssen, darauf, dass sie nicht abschätzen konnten, was sie damit ins Rollen brachten. Dem häufig vorgebrachten Argument, dass Frauen trotz guter Bildung mangelhaft befähigt seien, politische Angelegenheiten zu regeln, entgegnete Hilty: *«Man kann nicht von Jemand verlangen, dass er sich lebhaft für ein Gut interessire, das er niemals zu geniessen bekommen kann. Das* [ist] *ja der*

ganze Vorzug der demokratischen Staatseinrichtung vor jeder anderen, dass sie die Menschen durch Theilname am Staatswesen erzieht und auf eine höhere Stufe [hebt].»[57] Viele Männer befürchteten, dass Frauen auf Kosten ihres weiblichen Wesens unausstehliche Emanzen würden, und wiederum andere zeigten sich besorgt ob der Frage, wie viel die Frauen *«durch die Beschäftigung mit dem Stimmzettel von ihren weiblichen Arbeiten (will sagen von der Küche) abgehalten* [würden]».[58]

Trotz seines prinzipiellen Engagements für das volle Frauenstimmrecht riet Hilty dazu, schrittweise vorzugehen, und zwar zuerst auf der untersten Ebene, in der Gemeinde. Als erste Etappe zur Einführung des Frauenstimmrechts sah er das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Schulsachen.[59] Denn Schule, Armenwesen und Kirche waren Bereiche, die in der Schweiz in der Kompetenz der Gemeinden und Kantone lagen. Als erfahrener Staatsrechtler dachte er aber auch an den verfassungsmässigen Rahmen, der zum weiteren Ausbau nötig werden würde: *«In eine spätere Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft könnte»*, schrieb Hilty, *«unseres Erachtens von einer kommenden Generation ohne grosses Bedenken folgender Satz aufgenommen werden: 'Es steht den Kantonen frei, in ihren Verfassungen dem weiblichen Geschlechte das Stimmrecht in kantonalen, oder Gemeinde-Angelegenheiten, sowie das aktive und passive Wahlrecht mit Bezug auf kantonale und Gemeinde- Behörden, uneingeschränkt oder mit Beschränkung auf bestimmte Gegenstände einzuräumen, unter den gleichen allgemeinen Voraussetzungen, wie sie für das Stimm- und Wahlrecht der männlichen Bevölkerung jeweilen bestehen. Frauen, welche in einem Kanton das volle Stimm- und Wahlrecht, gleich den Männern, besitzen, können dasselbe dort auch in eidgenössischen Angelegenheiten ausüben, sind jedoch nur nach eidgenössischen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen in eidgenössische Behörden wählbar.'»*[60]

Hilty vertrat die Ansicht, dass sich diejenigen Sachgebiete, in denen sich die Mitwirkung weiblicher Organisationen seit Jahrzehnten eingebürgert hatte, für die Institutionalisierung des Frauenwahlrechts am ehesten eignen würden. Er hat sich für das stufenweise, pragmatische Vorgehen für die Einführung des Frauenstimmrechts ein-

Hilty appellierte an die Frauen, «zu allem Guten und Grossen in unserem Lande» mitzuhelfen, und setzte sich seit den 1880er Jahren für die politische Gleichheit von Frau und Mann ein.

52 Wecker 1998, S. 209f.

53 Hilty 1897, S. 252.

54 Hilty 1897, S. 267f.

55 Hilty 1893, S. 34f., Hilty 1886, S. 570, Hilty 1890, S. 29 und 40f.

56 Hilty 1897, S. 255.

57 Hilty 1897, S. 283f.

58 Hilty 1897, S. 285.

59 Hilty 1897, S. 291.

60 Hilty 1897, S. 295.

gesetzt. War dies der Weg, der schliesslich von den Schweizern gegangen wurde?[61]

Die Frauenstimmrechtsfrage kam 1959, fünfzig Jahre nach dem Tod Hiltys, erstmals auf die eidgenössische Abstimmungsagenda. Trotz der Niederlage war der alte Damm gebrochen. 1959/60 hatten die drei Kantone Genf, Waadt und Neuenburg dem Frauenstimm- und -wahlrecht auf Kantons- und Gemeindeebene zugestimmt. Mehrere Kantone folgten diesem Beispiel in den 1960er Jahren. Als erster Deutschschweizer Kanton bejahte Basel-Stadt 1966 das Frauenstimmrecht.[62]

Im Februar 1971, bei der nächsten eidgenössischen Abstimmung über das Frauenstimmrecht, «wurde das sogenannte 'allgemeine Stimmrecht' aus einer täuschenden Redensart zu einer Wahrheit»,[63] so wie sich dies Hilty gewünscht hatte. Von diesem Zeitpunkt an waren auch die Frauen gesamtschweizerisch berechtigt, abzustimmen und zu wählen.

Carl Hilty in der Zurückgezogenheit der letzten Lebensjahre.

Vorbild und Lektionen für heute

Carl Hilty ist aus dem öffentlichen Bewusstsein der Schweiz weitgehend verschwunden – trotz der umfassenden und inhaltlich reichen Dissertation von Mattmüller in den 1960er Jahren und einigen spannenden Aufsätzen in den 1930er und 1990er Jahren. Heute, wo sich der Todestag zum hundertsten Mal jährt, möchten wir mehr über Hilty erfahren. Wir möchten wissen, weshalb das Werk *Grosse Schweizer und Schweizerinnen – Erbe als Auftrag* ein Porträt von Carl Hilty enthält, weshalb er aber nicht im 1945 erschienenen Sammelwerk *Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre* erscheint.[64] Es reizt uns auch die Frage, wer dieser vielseitige Mann war und ob und inwiefern er nicht gerade für uns Heutige wieder bedeutsam, ja vorbildlich sein könnte.

Interessant scheint zunächst, wie sehr uns – und dies ist eine vielleicht unerwartete Perspektive – die Gestalt und das Werk Hiltys an das *Geistesleben Amerikas*, vor allem Neuenglands, im 19. Jahrhundert erinnern. Wir wissen nicht, wie weit Hilty die noch jungen Vereinigten Staaten kannte und sich mit ihnen auseinandersetzte. Aber Parallelen sind doch frappant.[65] Mit seinem Vertrauen auf sein eigenes Gewissen, welches in reiner Form das Gewissen vieler einschliesst und repräsentiert, erinnert er an Ralph Waldo Emersons Glaube an die «self-reliance» der menschlichen Person.[66] Mit seinem Eintreten für eine Trennung von Kirche und Staat entsprach er der Establishment Clause der amerikanischen Verfassung. Hilty-Kenner, die sich etwa mit dem grossen amerikanischen Juristen Oliver Wendell Holmes jr. (1841–1935) und seinem Werdegang befassen, begeben sich in ein ihnen vertrautes geistig-kulturelles Umfeld.[67] Hiltys Glaube an eine Vorbildlichkeit und Mission der Schweiz in der Staatenwelt[68] findet eine Entsprechung im langen Glauben Amerikas an seinen «exceptionalism».[69] Auch Propheten- und Predigerfiguren wie Hilty finden sich in amerikanischen Gelehrten- und Intellektuellenkreisen noch heute in erheblicher Zahl. Der Staatsgedanke Hiltys stand demjenigen Amerikas, so scheint uns, viel näher als dem Denken der nationalistischen, zum Teil noch immer feudalistischen Staatenwelt Europas. Dies also ist eine erste Lehre: dass die geistig-strukturelle Verwandtschaft und insbesondere die Form und Wirkungsweise ihrer Institutionen Länder viel stärker prägen können als die geografische Nachbarschaft oder die Gemeinsamkeit der Sprache.

Wichtiger ist: Hilty war am *Ganzen* gelegen. So wie er sich nicht scheute,

sich als Staatsrechtsprofessor auch intensiv mit der Geschichte zu befassen und das *Politische Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft* zu begründen und weitgehend selber zu verfassen, so schrieb er gute Prosa, scheute sich aber auch nicht, poetische Verse zu veröffentlichen. Weltberühmt wurde und blieb er, der modernen «Glücksforschung» weit vorauseilend, lange und vor allem auch in Japan mit seinen psychologischen Büchern über *Glück* und *Schlaflose Nächte.*[70] Moderne Wissenschafter, deren Arbeitsfelder, zusehends zerfallen in unzählige Disziplinen und Subdisziplinen mit ihren eigenen Formalstrukturen, sind vielleicht geneigt, den Kopf zu schütteln ob so viel fachlich ungebundenem, freiem Denken. Wir aber fragen uns angesichts von Gestalten wie Carl Hilty, ob der heutige fragmentierte Wissenschaftsbetrieb nicht gerade wegen seiner heillosen Zersplitterung im Begriff ist, zu degenerieren, irrelevant zu werden oder gar – denken wir an das Zerstörungspotenzial von Naturwissenschaften – ausser Kontrolle zu geraten und verheerende Folgen zu zeitigen, ob modern verstandene Wissenschaftlichkeit also nicht droht, den Wirklichkeitssinn zu verlieren und zu Autarkie von bloss mit sich selbst beschäftigten Expertenkreisen und zu einer Entfremdung gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu führen. Demgegenüber scheint eine Rückbesinnung auf frühere Gelehrtengestalten, die wie Carl Hilty talentierte Generalisten waren, bedeutsam und für uns lehrreich zu sein. Erich Fromm bemerkte jedenfalls zu Recht: «[...] *vom 19. Jahrhundert bis heute scheint die Dummheit merklich zugenommen zu haben, wenn man darunter das Gegenteil von Vernunft und nicht von Intelligenz versteht.*»[71]

Schliesslich war Carl Hilty ein *engagierter Wissenschafter.* Auf Französisch würde man von einem «intellectuel engagé» sprechen. Seine Vorlesungen und Schriften verfolgten ein stark staatsbürgerlich geprägtes Ziel. Die Staatsrechtswissenschaft sollte auch einen «volkspädagogischen» Zug haben. So verstand er sich in seiner Eigenschaft als Hochschullehrer als politischer Erzieher: der Studenten, aber auch, über die Universität hinaus, der politischen Öffentlichkeit. Hilty war sein ganzes Leben «en route». Er ging mit der Dynamik des Lebens und versuchte diese mitzuprägen. Das öffentliche Engagement für die Eidgenossenschaft und seine Vielseitigkeit sind vielleicht die eindrücklichsten Merkmale, die diesen Lebensweg prägten.

*

Frankreich hat zum Gedächtnis an die grossen Geister der Nation inmitten von Paris das Panthéon geschaffen. Der schweizerischen Tradition wäre – zu Recht oder zu Unrecht – die Errichtung einer solchen Kultstätte fremd gewesen. Aber stellte man sich, fiktiv, einen «Panthéon hélvétique» einmal vor, so können wir uns fragen, ob Hilty dort einen Platz gefunden hätte, und in welcher Gesellschaft und in welch prominenter Erscheinung er dort platziert worden wäre. Wahrscheinlich würden wir eine Statue oder Büste vermissen, denn Hiltys Denk- und Betätigungshorizonte waren zu weit und zu vielfältig, als dass man ihn einer spezifischen Kategorie von Zelebritäten hätte zuordnen können. Was ihn in unseren Augen attraktiv macht, eben dass er sich nicht als eng fokussierter, gegen die Winde des Lebens geschützter Experte verstand, macht ihn auch unfassbar.

---

61 Die erste kantonale Volksabstimmung über ein solches Gesetz, das die Wählbarkeit von Frauen in die Schulkommissionen hätte bringen sollen, fand 1900 im Kanton Bern statt. Es wurde mit drei Vierteln der Stimmen abgelehnt. Ebenso erging es den Frauen 1907 im Kanton Zürich, wo eine Änderung der Kantonsverfassung, die den Frauen die Wählbarkeit in die Kirchen-, Armen- und Schulbehörden hätte bringen sollen, verworfen wurde. Erst 1911 kam in diesem Kanton ein Verfassungsgesetz durch, das die Öffnung der Schul-, Kirchen- und Fürsorgekommissionen für Frauen vorsah. Auf dem Weg zum kirchlichen Frauenstimmrecht, das in den Eglises libres der Westschweiz bereits seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts bestand, waren damals auch die welschen Landeskirchen und die Basler Kirche. Der Kriegsausbruch 1914 führte aber dazu, dass die Diskussionen vorerst vertagt wurden. Selbst in den Stimmrechtsvereinen überwog die Meinung, dass die Mitarbeit der Frauen in dieser schweren Zeit vor allem auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit liegen müsse (aus: Mesmer 2007, S. 71f.). Am 6. Juni 1929 reichte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht (SVF) eine Petition mit beinahe 250 000 Unterschriften ein. Obwohl die Zahl gereicht hätte, verzichteten die Frauenrechtlerinnen darauf, die Unterschriften den Männern als Volksinitiative einzureichen. Der Verband formulierte lediglich einen Wunsch, nicht eine Forderung. Dies aus der (nicht unbegründeten) Befürchtung heraus, dass die Volksinitiative einen Misserfolg für die Rechte der Frauen gebracht hätte (aus: Hardmeier 1998, S. 27).

62 Joris, Witzig 1986/2001, S. 471.

63 Hilty 1897, S. 256.

64 Huber, His, Schulthess 1945.

65 Vgl. insbesondere auch die interessante Schrift von Schindler 1976, S. 260ff., besonders S. 263.

66 «To believe your own thought», schrieb Emerson 1848 in *Self-Reliance*, «to believe that what is true for you in your private heart is true for all men, – that is genius.» Vgl. Menand 2001, S. 58.

67 Vgl. etwa Lerner 1989; Menand 2001.

68 «Die Schweiz muss», schrieb Hilty etwa, «ein Musterstaat auch für andere und nicht ein blos egoistisch auf sich und seine kleinen Bedürfnisse reduzirtes Staatswesen sein. Das ist ihr weltgeschichtlicher Beruf. Sonst hat sie keinen rechten inneren Grund zu existiren. Sie lebt heute noch von der Berechtigung, Macht und Grösse ihrer Ideen.» In: Hilty, Vorlesungen 1875, S. 260. – An anderer Stelle schreibt Hilty, die Schweizer hätten in ihrer Geschichte immer zwei Seelen und Naturen gehabt: «Ein stilles, friedliches Dasein, eine Berginsel mitten im brandenden Ozean» und «Ein republikanischer Idealstaat, das Streben aller Völker nach freiheitlichem Dasein gewissermassen voranbildend, ein Musterstaat für Europa.» In: Hilty, Ideen 1875, S. 8. Vgl. auch Ackermann 1995, S. 181.

69 Vgl. dazu Lipset 1996.

70 Diese Schriften wurden auch in eine Vielzahl europäischer Hauptsprachen sowie ins Russische übersetzt. Vgl. dazu Hilty 1953, S. 12; und in diesem Buch auch den vorstehenden Beitrag «Hiltys Glück» von Otto Ackermann.

71 Fromm 1991, S. 149.

Literatur

Ackermann 1995: ACKERMANN, OTTO, *Carl Hilty – Praeceptor Helvetiae?* In: *Werdenberger Jahrbuch 1995*, 8. Jg., S. 178ff.

Ackermann 1998: ACKERMANN, OTTO, *Carl Hilty und die Helvetik. Die Helvetik als erster Versuch einer modernen schweizerischen Demokratie.* In: *Werdenberger Jahrbuch 1998*, 11. Jg., S. 88ff.

Criblez 2008: CRIBLEZ, LUCIEN (Hg.), *Bildungsraum Schweiz, Historische Entwicklung und aktuelle Herausforderungen*, Bern 2008.

Fromm 1991: FROMM, ERICH, *Wege aus einer kranken Gesellschaft – eine sozialpsychologische Untersuchung*, München 1991.

Hardmeier 1998: HARDMEIER, SIBYLLE, *Die Schweizer Frauenrechtlerinnen und ihr Verhältnis zum Staat.* In: ITINERA, *Frauen und Staat*, Berichte des Schweizerischen Historikertages in Bern, Oktober 1996, Fasc. 20, Basel 1998.

Hettling 1998: HETTLING, MANFRED, *Bürgerlichkeit, Eine ungesellige Geselligkeit.* In: *Eine kleine Geschichte der Schweiz*, hg. von Manfred Hettling, Mario König, Martin Schaffner, Andreas Suter, Jakob Tanner, Frankfurt a.M. 1998.

Hilty 1868: HILTY, CARL, *Theoretiker und Idealisten der Demokratie, Entgegnungen auf die von Herrn Bundesrath Dr. Dubs verfasste Schrift über die Fortentwicklung der schweizerischen Demokratie*, Bern 1868.

Hilty Ideen 1875: HILTY, CARL, *Ideen und Ideale schweizerischer Politik, Academischer Vortrag von Carl Hilty*, Bern 1875.

Hilty Vorlesungen 1875: HILTY, CARL, *Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft*, Bern 1875.

Hilty 1878: HILTY, CARL, *Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik*, Bern 1878.

Hilty 1886: HILTY, CARL, *Moderne Grundlinien für die Politik.* In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, hg. von Carl Hilty, 1. Jg., Bern 1886, S. 1ff.

Hilty 1887: HILTY, CARL, *Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht*, Archiv für öffentliches Recht, Freiburg i.Br. 1887.

Hilty 1890: HILTY, CARL, *Freiheit.* In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, hg. von Carl Hilty, 5. Jg., Bern 1890, S. 1ff.

Hilty 1891: HILTY, CARL, *Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bern 1891.

Hilty 1892: HILTY, CARL, *Einige Gedanken über die Aufgabe und die nächste Zukunft der Schweizerischen Eidgenossenschaft.* In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, hg. von Carl Hilty, 7. Jg., Bern 1892, S. 1ff.

Hilty 1893: HILTY, CARL, *Über die Grundgedanken der schweizerischen Erziehung.* In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, hg. von Carl Hilty, 8. Jg., Bern 1893, S. 1ff.

Hilty 1897: HILTY, CARL, *Frauenstimmrecht.* In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, hg. von Carl Hilty, 11. Jg., Bern 1897, S. 243–296.

Hilty 1902: HILTY, CARL, *Die Zukunft der Schweiz.* In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, hg. von Carl Hilty, 16. Jg., Bern 1902, S. 1ff.

Hilty 1903: HILTY, CARL, *Über die Erziehung der Presse.* In: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, hg. von Carl Hilty, 17. Jg., Bern 1903, S. 1ff.

Hilty 1946: HILTY, CARL, *Freiheit, Gedanken über Mensch und Staat*, ausgewählt und zusammengestellt von Hans Rudolf Hilty, Frauenfeld 1946.

Hilty 1953: HILTY, HANS RUDOLF, *Carl Hilty und das geistige Erbe der Goethezeit: eine Studie zur Geistesgeschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert*, St.Gallen 1953.

His 1920–1938: HIS, EDUARD, *Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts*, 3. Bd., Basel 1920–1938.

Huber, His, Schulthess 1945: HUBER, MAX/HIS, EDUARD/SCHULTHESS, HANS, *Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre*, Zürich 1945.

Joris, Witzig 1986/2001: JORIS, ELISABETH/WITZIG, HEIDI [Hg.], *Frauengeschichte(n), Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz*, Zürich 1986/2001.

Kölz 1992: KÖLZ, ALFRED, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bern 1992.

Lerner 1989: LERNER, MAX, *The Mind and Faith of Justice Holmes – His Speeches, Essays, Letters, and Judicial Opinions*, New Brunswick/New Jersey 1989.

Lipset 1995: LIPSET, SEYMOUR MARTIN, *American Exceptionalism – A Double Edged Sword*, New York/London 1995.

Mattmüller 1966: MATTMÜLLER, HANS-PETER, *Carl Hilty: 1833–1909*, Diss., Basel 1966.

Menand 2001: MENAND, LOUIS, *The Metaphysical Club – a Story of Ideas in America*, New Work 2001.

Mesmer 2007: MESMER, BEATRIX, *Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914–1971*, Zürich 2007.

Ochs 1798: OCHS, PETER, *Die erste helvetische Verfassung vom 12. April 1798*, Basel 1798.

Schaffner 1998: SCHAFFNER, MARTIN, *Direkte Demokratie «Alles für das Volk – alles durch das Volk».* In: *Eine kleine Geschichte der Schweiz*, hg. von Manfred Hettling, Mario König, Martin Schaffner, Andreas Suter, Jakob Tanner, Frankfurt a. M. 1998.

Schindler 1976: SCHINDLER, DIETRICH, *Die Staatslehre in der Schweiz.* In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Bd. 25, Tübingen 1976, S. 255ff.

Schneider 1987: SCHNEIDER, PETER, *Carl Hilty. Der Schweizer Staatsrechtslehrer und Laientheologe 1833–1909.* In: ZSR, Bd. 106, 1987, S. 505ff.

Schneider 1990: SCHNEIDER, PETER, *Carl Hilty.* In: ERWIN JAECKLE/EDWARD STÄUBLE, *Grosse Schweizerinnen und Schweizer – Erbe als Auftrag*, Stäfa 1990.

Steiger 1937: STEIGER, JAKOB, *Carl Hilty's Schweizerisches Vermächtnis*, Frauenfeld 1937.

Thürer 1972: THÜRER, GEORG: *St.Galler Geschichte, Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St.Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart*, 2 Bde., St.Gallen 1972, v.a. 1. Bd.

Thürer 2005: THÜRER, DANIEL, *Kosmopolitisches Staatsrecht, Grundidee Gerechtigkeit*, Zürich 2005.

Thürer 1998: THÜRER, DANIEL, *Perspektive Schweiz. Übergreifendes Verfassungsdenken als Herausforderung*, Zürich 1998.

Wecker 1998: WECKER, REGINA, *Frauenkörper, Volkskörper, Staatskörper.* In: *Itinera, Frauen und Staat*, Berichte des Schweizerischen Historikertages in Bern, Oktober 1996, Fasc. 20, Basel 1998.